

der Advokat Christian Friedrich Uhlmann, ein Sohn des damals hier angestellten Schullehrers U., bis zum Jahre 1749.<sup>34)</sup>

In dem benachbarten Neuheide oder vielmehr dem Güntherschen Gute waren mittlerweile Zustände eingerissen, die geeignet erschienen, den geregelten Wirtschaftsverhältnissen Schönheides zu schaden. Der dortige Besitzer Georg Heinrich Günther, Oberförster zu Hartmannsdorf, hatte nämlich auf den Erbräumen seines Gutes, das damals nichts andres als ein (wenn auch exenter) Ortsteil von Schönheide war, ohne landesherrliche Genehmigung unzünftige Handwerker herbeigezogen und eine Schankstätte (ein Wirtshaus) errichtet. Zur Wahrung ihrer Interessen wurden 1738 die Mitglieder der Braugenossenschaft und der Handwerkerinnung zu Schönheide beim Kreisamtmann vorstellig, indem sie auf die durch Günthers Maßnahmen bedingte Gefährdung ihrer Gewerbe hinwiesen. Der Amtmann Bock erstattete hierüber der Regierung Bericht, und als die nötigen Verhandlungen stattgefunden hatten, wurde die Angelegenheit endgültig geregelt. (Man vergleiche die Geschichte von Neuheide).<sup>35)</sup>

Ein Kommunhaus wurde 1742 in Schönheide gebaut, weil die Gemeinde „bis anhero, wenn eine und andere Königliche (königlich polnische und kurfürstl. sächsische) Bediente, als z. B. die Forstbedienten, bey Haltung der Försterey, die Floßbedienten, bey der Wildpahn und Muldenflößerey, in gleichen andere Königl. Bediente, bey andern Verrichtungen allhier eingetroffen, nicht gewußt, wo wir (die Gemeindegürger) solche unterbringen sollen, wenigstens hat es damit allemahl sehr hart gehalten, und sonderlich ist die bisanherige Einquartirung derer Herren Officier hiesiger Commun sehr kostbar zu stehen gekommen, indem wir denenjenigen Persohnen, so etwa einen Officier ins Quartier genommen (maßen wir damit aus Mangel an Oberstuben nicht wechseln können) vieles Geld bezahlen müssen“. Man sprach daher in dem Konzessionsgesuch die Absicht aus, „auf einem hiesigen Gemeindeplatz ein Communhaus mit etlichen kleinen Stübchen zu bauen, umb bedürftenden Falls nicht allein bey Durchmärschen und Einquartirungen einen Officier dahin zu verlegen, sondern auch bey andern Vorfällen die Königl. Herren Forst- und Floßbediensteten ohne viel Weitläufigkeit mit bequemen Quartirungen versehen zu können“. . .<sup>36)</sup> Obgleich die Akten eine konzessive Entscheidung in dieser Angelegenheit vermissen lassen, so ist doch das Zustandekommen des Baues als bestimmt anzunehmen; denn daß die Behörde ihre Genehmigung zu einem so notwendigen öffentlichen Vorhaben nicht versagte, leuchtet ohne weiteres ein. Jedenfalls handelte sich hier um dasselbe Gebäude, das später als Armenhaus benützt wurde.\*)

Die hervorragende gewerbliche Entwicklung unterschied unsern Ort jederzeit ganz auffällig von andern Dörfern und verlieh ihm das Gepräge einer städtischen Gemeinde, da ja Handel und Gewerbe vorwiegend in den Städten berufliche Pflege fanden. Das „Amtsdorf“ Schönheide war seit der Gründung im Besitze vieler Freiheiten und Gerechtsamen, die fortan von den Landesherren anerkannt und geschützt wurden. Hinsichtlich der Größe und Einwohnerzahl übertraf „das starke Dorf Schönheyde“ manches Landstädtchen seiner Zeit. 1705 ergab eine sogenannte Spezifizierung der Einwohnerschaft „1720 Personen ohne die bey dem nah angelegenen Siegelichen sogenannten

\*) Am 2. Dezember 1902 abgebrannt.